

Synopse

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **615.11**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2026/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:
§ 45^{ter} Gemeinsame Gebühren ¹ Im Kindes- und Erwachsenenschutz sind folgende Gebühren geschuldet: a) Anordnung von Beistandschaften und Vormundschaften 200-2'000 b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB[SR 210.]) 100-1'000	

<p>c) zustimmungsbedürftige Geschäfte (Art. 416 f. ZGB), wobei von der Gebühr abgesehen werden kann, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht 200-2'000</p> <p>d) Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB, Art. 425 Abs. 2 ZGB) 500-5'000</p> <p>e) vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB) und andere Zwischenentscheide 200-2'000</p> <p>f) Anordnung einer Verfahrensvertretung mitsamt Ernennung der Beistandsperson (Art. 314a^{bis} ZGB, Art. 449a ZGB) 200-2'000</p> <p>g) Ernennung eines Beistandes bzw. Ersatzbeistandes oder Regelung der Angelegenheit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selbst (Art. 306 Abs. 2 ZGB, Art. 403 Abs. 1 ZGB) 200-2'000</p> <p>h) schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Massnahme sowie über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen (Art. 451 Abs. 2 ZGB) 20</p>	<p>i) Bewilligungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 23. August 2023[SR 211.223.11.] 200-2'000</p>
<p>§ 45^{quinquies} Erwachsenenschutz</p> <p>¹ Im Erwachsenenschutz sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <p>a) Anordnungen und Massnahmen betreffend den Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB[SR 210.]) sowie die Patientenverfügung (Art. 373 ZGB) 200-2'000</p> <p>b) Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 Abs. 3 ZGB, Art. 376 ZGB, Art. 381 Abs. 1 ZGB, Art. 385 Abs. 2 ZGB) 50-5'000</p>	<p>a^{bis}) Hinterlegung eines Vorsorgeauftrags 50</p>

<p>c) Entscheide betreffend Entbindung von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen (Art. 420 ZGB) 500-2'000</p> <p>d) Entscheide bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB) 200-2'000</p>	
2.2.11. Migration	2.2.11. Migration und Ausweise
<p>§ 52 Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende</p> <p>¹ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für</p> <p>a) Verfügungen 50-1'500</p> <p>b) Stellungnahme zu Visumsantrag 100</p> <p>c) Kontrolle einer Verpflichtungserklärung 50</p> <p>d) ...</p> <p>e) Ausstellung einer Bestätigung 25</p> <p>f) ...</p> <p>g) ...</p> <p>² Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.</p> <p>³ Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.</p>	<p>a) Verfügungen 50-5'000</p>
	<p>§ 52^{bis} Überprüfung vor Ort im Zusammenhang mit dem elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)</p>

	¹ Für Identitätsüberprüfungen vor Ort im Zusammenhang mit der E-ID werden die bundesrechtlich erlaubten Maximalgebühren erhoben.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrats Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.